



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Schulungen und Trainings

Version Februar 2019

Auftraggeberin ist – je nach Bezeichnung in der Bestellung – eine Gesellschaft der Telekom Austria Gruppe.

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Schulungen und Trainings (in weiterer Folge „AEB Schulung“) bilden einen integrierten Bestandteil jedes Vertrages mit der Auftraggeberin. Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise der Auftragnehmerin auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige eigene Abschluss- oder Geschäftsbedingungen, denen keinerlei rechtliche Wirkung zukommt, auch wenn seitens der Auftraggeberin deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Auftraggeberin in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der Auftragnehmerin die vertragsgegenständlichen Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1. VERTRAGSGRUNDLAGEN

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den nachfolgenden Dokumenten in der angeführten Reihenfolge:

- a) die Bestellung
- b) Leistungsbeschreibung im einvernehmlich abgestimmten Angebot
- c) diese AEB Schulung

2. ALLGEMEINES

- (1) Die Geschäftstätigkeit der Auftraggeberin ist ehrlich, fair und transparent. Die Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen ist für die Auftraggeberin selbstverständlich.
- (2) Zahlungen seitens der Auftraggeberin gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch die Auftragnehmerin. Insbesondere ist damit kein Verzicht der Auftraggeberin hinsichtlich allfälliger Ansprüche verbunden.
- (3) Die Auftragnehmerin ist bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen – soweit es mit Natur der zu erbringenden Leistungen vereinbar ist - weisungsfrei, zeitlich ungebunden und an keinen bestimmten Arbeitsort gebunden.
- (4) Die Auftraggeberin nimmt zur Kenntnis, dass die Auftragnehmerin für Kunden aus unterschiedlichen Branchen tätig ist. Dies gilt jedoch vorbehaltlich der in Punkt 3. „Vermeidung von Interessenkonflikte/Wettbewerbsverbot und Verhaltenskodex “ getroffenen Vereinbarung und insofern, als durch sol-



che Tätigkeiten bei Dritten keine Interessenskollisionen mit den vereinbarten Leistungen für die Auftraggeberin entstehen. Im Zweifelsfall hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin über Tätigkeiten für Dritte mit potentiellen Interessenskollisionen – vor der tatsächlichen Aufnahme solcher Tätigkeiten – unverzüglich zu informieren.

- (5) Aufgrund der erwiesenen Expertise der Auftragnehmerin legt die Auftraggeberin größten Wert darauf, dass diese die vereinbarten Leistungen persönlich ausführt. Eine etwaige Vertretung bei Erbringung der Leistungen durch qualifizierte Dritte bedarf der vorhergehenden Abstimmung. In einem solchen Vertretungsfalle hat die Auftragnehmerin die Entlohnung dieser qualifizierten Dritten zu übernehmen und haftet für das Verhalten dieser Dritten wie für ihr eigenes. Diese qualifizierten Dritten stehen in keinem Vertragsverhältnis zur Auftraggeberin.
- (6) Die Auftragnehmerin arbeitet mit eigenen Hilfsmitteln (PC, Auto, etc.), ist aber nach vorheriger Abstimmung mit der Auftraggeberin, auch berechtigt, die Betriebsräumlichkeiten der Auftraggeberin sowie deren EDV-Anlagen zu verwenden. Sofern die Auftraggeberin aufgrund der Natur der zu erbringenden Leistung, zum Schutz des geistigen Eigentums der Auftraggeberin sowie aus Sicherheitsgründen als notwendig erachtet, wird die Auftragnehmerin die Betriebsmittel der Auftraggeberin (z.B. Computer der Auftraggeberin, Test-Soft- und Hardware) verwenden.
- (7) Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die vertragsgegenständliche Vergütung ein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit darstellt und, dass sie in keiner Weise in einem Angestelltenverhältnis, Dienstverhältnis oder sonstigen arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Auftraggeber steht, sodass sie für die Abfuhr allfälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst zuständig ist. Das gegenständliche Vertragsverhältnis unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht nach dem ASVG. Es erfolgt daher keine Anmeldung der Auftragnehmerin zur Sozialversicherung durch die Auftraggeberin.
- (8) Während der Laufzeit eines Vertrages auf Basis dieser AEB Schulung und während einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf oder Kündigung eines solchen Vertrages wird keine Vertragspartei sich aktiv darum bemühen, Mitarbeiter der anderen Vertragspartei, die maßgeblich an der Leistungserbringung nach einem Vertrag auf Basis dieser AEB Schulung beteiligt sind oder waren, anzustellen.

3. VERHALTENSKODEX

(1) Die Geschäftstätigkeit der Auftraggeberin ist ehrlich, fair und transparent. Die Einhaltung von rechtlichen Bestimmungen und ethischen Grundsätzen ist für die Auftraggeberin selbstverständlich. Dies erwartet die Auftraggeberin auch von ihren Lieferanten. Darüber hinaus sind der Auftraggeberin gesellschaftliches Engagement sowie Klima- und Umweltschutz wichtig.

(2) Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung die Bestimmungen der International Labour Organisation (ILO) hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen (wie insbesondere Einhaltung der Menschenrechte, Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, Mindeststandards im Bereich Arbeitssicherheit und



Gesundheitsschutz, Gewährleistung angemessener Vergütung) eingehalten werden. Die Auftragnehmerin hat diese Verpflichtung ihren Lieferanten nachweislich zu überbinden.

(3) Die Auftragnehmerin bestätigt, dass es keine Vermittler gibt, die einen persönlichen und/oder wirtschaftlichen Vorteil aus dem Abschluss einer Vereinbarung mit der Auftraggeberin ziehen.

(4) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Interessenskonflikte gegenüber der Auftraggeberin zu vermeiden und alles zu unterlassen, was die Auftraggeberin, insbesondere deren Ruf, schaden könnte.

(5) Die Auftragnehmerin sichert die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Bestimmungen zu.

(6) Die Auftraggeberin lehnt Korruption und Bestechung in jeder Hinsicht ab. Im Besonderen verpflichtet sich daher die Auftragnehmerin es zu unterlassen, unrechtmäßige und/oder den guten Sitten widersprechende Zuwendungen oder sonstige Vorteile zu fordern, anzunehmen, solche anzubieten oder zu gewähren.

(7) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex ist ein wichtiger Grund, der die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

(8) Die Auftragnehmerin verliert in diesem Fall jeden Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, es sei denn, dass bereits erbrachte Leistungen/Lieferungen für die Auftraggeberin von Nutzen sind. Davon unberührt bleiben Schadenersatzansprüche. Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin für sämtliche Nachteile und trägt sämtliche zusätzlichen Kosten, die der Auftraggeberin durch den Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex und/oder die berechtigte Vertragsbeendigung entstehen.

4. PFLICHTEN DER AUFTRAGNEHMERIN

(1) Leistungserbringung

a) Die Auftragnehmerin erbringt die vereinbarte Leistung gemäß dem Stand der Technik und der Wissenschaft (state of the art).

c) Die Beauftragung von Subunternehmern durch die Auftragnehmerin bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.



(2) Dokumentation und Leistungsnachweis

Die erbrachten Dienstleistungen bzw. Lösungen sind schriftlich/elektronisch zu dokumentieren und der Auftraggeberin auf Wunsch spätestens am Projektende zu übergeben (Abschlussberichte, Ergebnisprotokolle, Fotoprotokolle, Teilnehmerunterlagen und Handouts).

Als Leistungsnachweise gilt bei Trainings- und Coachingleistungen die von allen Teilnehmern unterschriebene Anwesenheitsliste.

(3) Angebotslegung

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich im Rahmen der Angebotslegung etwaige Pauschalangebote so aufzuschlüsseln, dass sowohl kalkulierte Personentage als auch Tagsätze und entsprechende Projektrabatte transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

5. ANWESENHEITSLISTE/EVALUIERUNG

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet eine Teilnehmerliste zu verfassen und in Form einer List an HR zu übermitteln. Die Felder in der Liste werden von HR vorgegeben.

Zur Sicherung der Qualität des Bildungsangebotes behält sich die A1 Telekom Austria vor, MitarbeiterInnen zur Evaluierung der Seminare zu entsenden. Die von der HR entsendeten MitarbeiterInnen werden nicht in die Teilnehmerliste aufgenommen.

6. ENTGELT, RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die Leistung des Entgelts erfolgt ausschließlich auf Basis der der Leistungsdokumentation. Als Leistungsdokumentation gilt bei Trainings- und Coachingleistungen die von allen Teilnehmern unterschriebene Anwesenheitsliste.

(2) Die vorzeitige Erbringung von Leistungen oder nicht vereinbarter sonstiger Leistungen ist nicht zulässig und begründet keinen Entgeltanspruch.

(3) Die Abrechnung erfolgt im Nachhinein nach erbrachter Leistung sowie deren Abnahme. Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis schriftlicher Leistungsdokumentation. Rechnungen sind nur dann rechtswirksam und können in Bearbeitung genommen werden, wenn sie die Bestellnummer, Bestelldatum, Rechnungsnummer und Leistungsempfänger enthalten, sowie richtig adressiert wurden. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an die A1 Telekom Austria AG, A-1004 Wien, zu senden.

(4) Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen bis zur akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der Auftraggeberin jederzeit zurückgesendet werden. Im letzteren Fall wird die Fälligkeit erst mit Eingang der richtiggestellten Rechnung begründet.

(5) Auf Rechnungen, die einen Nettogesamtbetrag von EUR 10.000,-- übersteigen, ist verpflichtend die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID Nummer) der Auftraggeberin anzugeben.



- (6) Hinsichtlich sämtlicher der Auftragnehmerin im Zusammenhang mit einem Vertrag auf Basis dieser AEB Schulung einschließlich seiner Anbahnung gegen die Auftraggeberin zustehenden Forderungen besteht Zessionsverbot.
- (7) Die Rechnung ist, sofern nicht abweichend vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang bei der Auftraggeberin und schriftlich erklärter Abnahme der Leistung unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder 60 Tagen netto zur Zahlung fällig.
- (8) Der Zahlungslauf beginnt mit Einlangen der ordnungsgemäßen Rechnung, welcher das jeweilige Abnahmeprotokoll bzw. die jeweilige Leistungsdokumentation beizulegen ist. Sollte für die Leistungserbringung – aus welchem Gründen auch immer – keine Abnahme vorgesehen sein, so ist in diesem Fall die jeweilige Dokumentation der Abschlusspräsentation als Abnahmeprotokoll anzusehen.
- (9) Die Auftragnehmerin kann gegen Ansprüche der Auftraggeberin nur mit gerichtlich festgestellten oder von der Auftraggeberin anerkannten Ansprüchen aufrechnen.
- (10) Soweit eine Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, erhöhen sich diese Beträge um die rechnungsgemäß von der Auftragnehmerin auszuweisende Umsatzsteuer. Die Versteuerung der Vergütung sowie die Abfuhr allfälliger Sozialversicherungsbeiträge haben ausschließlich durch die Auftragnehmerin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Sollten die gesetzlichen Bestimmungen eine Übernahme von steuerlichen oder sozialen Lasten für die Auftragnehmerin durch die Auftraggeberin vorsehen, so wird die Vergütung im Ausmaß dieser Beträge gekürzt.
- (11) Ergänzungen kleineren Umfanges, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand einer Bestellung, die die Auftraggeberin verlangen sollte, sind im Rahmen des vereinbarten Entgeltes zu erbringen.
- (12) Eine Veränderung der Preise - aus welchen Gründen immer - wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (13) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich der Auftraggeberin jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die aufgrund steuerlicher Bestimmungen erforderlich sind. Die anfallenden Steuern, Abgaben usw. sind ohne Anspruchersatz von der Auftragnehmerin zu tragen. Werden in diesem Zusammenhang Forderungen gegenüber der Auftraggeberin erhoben, verpflichtet sich die Auftragnehmerin, die Auftraggeberin schad- und klaglos zu halten.

7. GRUNDSÄTZE FÜR DIE KALKULATION VON PERSONENTAGEN

- (1) Sämtliche Spesen, Kosten für Unterlagen, Moderationsmaterial und Reisekosten sind im Tagsatz inkludiert.
- (2) Allgemeines
 - a) Wenn nicht anders vereinbart, gilt Reisezeit nicht als Zeit der Leistungserbringung.
 - b) Änderungen personeller oder struktureller Natur bei der Auftragnehmerin (z.B. hinsichtlich der Seniorität eines Mitarbeiters) während der Leistungserbringung berechtigen die Auftragnehmerin nicht zu automatischen Anpassungen von anwendbaren Personentagesätzen.



c) Ein Personentag besteht aus mindestens 8 Stunden pro Kalendertag. Darüberhinausgehende Stunden können von der Auftragnehmerin nicht verrechnet werden. Wenn die Auftraggeberin keinen ganzen Personentag von der Auftragnehmerin benötigt, werden dies die Vertragsparteien im Vorhinein so vereinbaren. In diesem Fall ist die Auftragnehmerin berechtigt, die tatsächlich erbrachten Stunden zu verrechnen, jedoch keinesfalls mehr als 8 Stunden.

8. STORNO

- (1) Bei Stornierung von Teilnehmern an offenen Weiterbildungsmaßnahmen (zugänglich auch für Dritte) fallen keine Stornogebühren an.
- (2) Bei gänzlicher Stornierung von bereits terminisierten, speziell für die Auftraggeberin entwickelten Trainings/Projektseminaren, und Fachcoachings innerhalb von nachstehend in der Tabelle angeführten Werktagen vor der vereinbarten Durchführung durch die Auftraggeberin aus Gründen, die die Auftraggeberin zu vertreten hat und nicht auf Krankheit, Unfall oder Höhere Gewalt zurückzuführen sind, hat die Auftragnehmerin die Möglichkeit, den in nachstehender Tabelle angeführten Prozentsatz der jeweiligen Auftragssumme in Rechnung zu stellen, falls die Leistung nicht an einem neu zu vereinbarenden Termin nachgeholt wird.

Werktage	Prozentsatz
Bis 15	0%
8 bis 14	20%
4 bis 7	40%
1 bis 3	60%

9. GEWÄHRLEISTUNG

Die Auftragnehmerin leistet Gewähr, dass die von ihr für die jeweilige Leistungserbringung eingesetzten Trainer/Berater alle notwendigen Qualifikationen aufweisen, um die an sie herangetragenen Anforderungen vertragskonform zu erfüllen und den Auftrag nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausführen.

Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und die bloße Geringfügigkeit eines Mangels trägt die Auftragnehmerin. Sie trägt auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen. Eine Rügepflicht der Auftraggeberin gemäß § 377 UGB besteht jedoch nicht.



10. HAFTUNG

Die Auftragnehmerin erklärt über sämtliche notwendigen Bewilligungen zu verfügen oder diese rechtzeitig zu erlangen und alle rechtlichen Vorschriften sowie berufsspezifische Vorschriften einzuhalten, zB. Gewerbeberechtigungen. Die Auftragnehmerin trägt hinsichtlich sämtlicher Berechtigungen und Bewilligungen jedwede allenfalls anfallenden Kosten und hält die Auftraggeberin in vollem Umfang gegenüber Dritten schad- und klaglos.

Sollte die Auftraggeberin wegen der Verletzung von Gesetzesbestimmungen durch die Auftragnehmerin von Dritten in Anspruch genommen werden, so wird die Auftragnehmerin die Auftraggeberin zur Gänze schad- und klaglos halten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

11. INFORMATIONS- UND WARNPFLICHTEN

- (1) Die Vertragsparteien werden einander unverzüglich über Änderungen wesentlicher Umstände, welche das Vertragsverhältnis betreffen, in Kenntnis setzen. Als wesentlicher Umstand im Sinne dieser Bestimmung gilt auch die Änderung der Anschrift, der Gesellschaftsform oder der namhaft gemachten Ansprechpersonen. Die Information hat grundsätzlich schriftlich per eingeschriebenen Brief zu erfolgen, in dringenden Fällen kann sie auch mündlich erfolgen, ist aber hierüber nachträglich eine schriftliche Information jedenfalls zu erstatten.
- (2) Sobald der Auftragnehmerin irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsmäßige Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, hat sie die Auftraggeberin unverzüglich und schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihr zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

12. VERZUG

In den einvernehmlich abgestimmten Angeboten wird das Fertigstellungsdatum bzw. der Zeitraum der Leistungserbringung festgelegt, welches/welcher von der Auftragnehmerin garantiert wird. Bei einer Überschreitung dieser Daten aus Gründen, die die Auftraggeberin nicht zu vertreten hat, wird ein Pönale in der Höhe von 3 % der Auftragssumme der relevanten Bestellung pro angefangener Woche vereinbart. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt. Das Pönale wird jedoch auf allenfalls darüber hinaus zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

13. NUTZUNGSRECHTE UND RECHTE DRITTER

- (1) An sämtlichen urheberrechtsfähigen Materialien, die im Rahmen der Leistungserbringung der Auftragnehmerin für die Dauer der Schulung zur Verfügung gestellt werden, stehen der Auftragnehmerin das Urheberrecht sowie die hieraus resultierenden Schutzrechte, Nutzungs- und Verwertungsrechte zu. Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin ein zeitlich unbegrenztes, innerhalb der Telekom Austria Gruppe übertragbares Nutzungsrecht an den Materialien ein. Die Auftragnehmerin hält alle Rechte an Schulungsunterlagen. Die Auftraggeberin ist jedoch berechtigt, Schulungsunterlagen zu bearbeiten und zu vervielfältigen.



- (2) Sollte A1 Telekom Austria aufgrund der angeblichen Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen werden, wird die Auftragnehmerin die Auftraggeberin zur Gänze schad- und klaglos halten.

14. BEENDIGUNG, VORZEITIGE AUFLÖSUNG

- (1) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der in der Bestellung bzw. im Angebot genannten Lieferzeit oder Laufzeit bzw. nach Abschluss eines in der Bestellung genannten Projekts, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Jede Vertragspartei ist unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser AEB Schulung zur sofortigen und fristlosen Auflösung des Vertragsverhältnisses insbesondere dann berechtigt, wenn
 - a) die nachhaltige Verletzung von Vertragsbestimmungen durch eine Vertragspartei trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt erfolgt,
 - b) ein wesentlicher Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen erfolgt,
 - c) Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen oder
 - d) die Auftragnehmerin gegen Punkt 3. „Verhaltenskodex“ verstößt.
- (3) Trifft die Auftragnehmerin ein Verschulden am Eintritt des Grundes, der zur fristlosen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, so hat sie der Auftraggeberin neben allenfalls weitergehenden Ansprüchen auch jene Mehrkosten zu ersetzen, die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten entstehen.
- (4) Im Falle der Insolvenz kommen die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung.
- (5) Die Auftraggeberin ist berechtigt, das Vertragsverhältnis – auch hinsichtlich einzelner Teile des Leistungsgegenstandes – jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen zu kündigen.
- (6) Im Falle einer Kündigung durch die Auftraggeberin wird die Vergütung nach dem Verhältnis des bis zur Kündigung erreichten Ergebnisses zum angestrebten Endergebnis bemessen, höchstens jedoch nach dem Umfang der bis zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und für die Auftraggeberin verwertbaren Leistungen.
- (7) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

15. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

- (1) Die Auftragnehmerin ist zur Geheimhaltung aller Informationen und Daten verpflichtet, die ihr in Ausführung eines Auftrages bekannt werden, sofern sie nicht im Einzelfall von der Auftraggeberin schriftlich von ihrer Verpflichtung entbunden wurde. Die Auftragnehmerin ist weiters verpflichtet, ihr bekannt gewordene Daten ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.



- (2) Die Auftragnehmerin stimmt zu, dass ihre – mit der Leistungserbringung im Zusammenhang stehenden – Daten und Informationen von der Auftraggeberin verarbeitet und an mit der Auftraggeberin verbundene Unternehmen übermittelt werden.
- (3) Die Auftragnehmerin hat sich ausschließlich solcher Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu bedienen, die ausdrücklich schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet wurden; diese Geheimhaltungsverpflichtung hat den Erfordernissen der Datenschutzgesetzgebung zu genügen.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich darüber hinaus, die geltenden Sicherheitsvorschriften der Auftraggeberin einzuhalten (<http://einkauf.a1telekom.at>) und auch alle sonstigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere auch jene gemäß Telekommunikationsgesetzes, zu beachten. Spätestens bei Vertragsbeendigung sind alle der Auftragnehmerin überlassenen Pläne, Modelle, Skizzen, Materialien und Informationen jeder Art nach Wahl der Auftraggeberin an diese zurückzustellen oder - sollte sie dies wünschen, unter ihrer Aufsicht – zu zerstören.
- (5) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, im Falle einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten mit der Auftraggeberin eine Auftragsverarbeitervereinbarung (<http://einkauf.a1telekom.at>) abzuschließen.
- (6) Für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen oder sonstige vereinbarte Geheimhaltungspflichten durch die Auftragnehmerin wird die Bezahlung eines Pönales in Höhe von 20% der Auftragssumme der relevanten Bestellung pro Verstoß vereinbart. Unabhängig von der Bezahlung des Pönales ist die Auftraggeberin zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes berechtigt.
- (7) Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz bestehen auch nach vollständiger Erfüllung des Auftrages durch die Auftragnehmerin und Beendigung sämtlicher Vertragsverhältnisse weiter.

16. MEISTBEGÜNSTIGUNGSRECHT

Gewährt die Auftragnehmerin einem Dritten für vergleichbare Leistungen bessere Konditionen, so ist sie verpflichtet, den Vertrag mit der Auftraggeberin entsprechend anzupassen.

17. HÖHERE GEWALT

- (1) In Fällen höherer Gewalt wie z. B. Elementarereignisse, Streiks, öffentliche Unruhe, epidemische Krankheiten, öffentlicher Terror haftet keine der Vertragsparteien.
- (2) Die Vertragspartei, bei der das Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, ist verpflichtet, die andere Vertragspartei umgehend davon zu verständigen. Die Auftraggeberin ist in den Fällen einer gänzlichen Unterbrechung der Leistungserbringung nicht verpflichtet, für die Dauer der gänzlichen Unterbrechung das vereinbarte Entgelt zu entrichten.
- (3) Für den Fall, dass die Unterbrechung der Leistung länger als ein Monat andauert, ist jede der Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.



18. SONSTIGES

- (1) Die Vereinbarung, das hiermit begründete Schuldverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der abdingbaren Normen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das gilt auch für das Zustandekommen der Vereinbarung. Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis wird das Handelsgericht Wien vereinbart.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unmöglich sein, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die ganz oder teilweise unwirksame oder unmögliche Bestimmung durch eine wirksame oder mögliche Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung – in Ansehung des Gesamtvertrages – am nächsten kommt und dem Willen der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am nächsten kommt.
- (3) Soweit nicht anders geregelt, sind die Vertragsparteien nicht berechtigt, ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich Entgeltforderungen (insbesondere durch Forderungsverkauf) und allfälliger Schadenersatzansprüche, auf Dritte zu übertragen. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Übertragung von Rechten und Pflichten im Wege der Unversalsukzession. Bei Weitergabe von Rechten und Pflichten an etwaige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger der Auftraggeberin, sowie an jene Unternehmen, die direkt oder indirekt von der Auftraggeberin kontrolliert werden oder die die Auftraggeberin direkt oder indirekt kontrollieren, und an sämtliche von letztgenannten kontrollierte Unternehmen, gilt die Zustimmung der Auftragnehmerin jedenfalls als erteilt.
- (4) Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, im Streitfall Leistungen zurückzubehalten bzw. ihre Leistungen einzustellen.
- (5) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen bzw. gelten ausdrücklich als aufgehoben. Alle Änderungen oder Ergänzungen einer Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.
- (6) Darüber hinaus können Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen – mit entsprechender Freigabe durch die Auftraggeberin, welche als Information auf das Dokument angedruckt wird, versehen – auch durch elektronische Übermittlung (z.B. per E-Mail) erfolgen. Die so erfolgte Übermittlung gilt nach dem Willen der Parteien als rechtswirksame Erklärung.